



Zonenplan

Festlegung der Grünzonen "Stadtpark" und "Kantonsschulpark"

Der Stadtpark, der Kantonsschulpark und der Untere Brühl sind im Zonenplan seit dessen Erlass 1980 der Grünzone zugeteilt, soweit es sich um die eigentlichen unüberbauten Parkflächen handelt. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen die öffentlichen Kulturgebäude, insbesondere die Tonhalle, die Museen und das Stadttheater.

Gemäss der alten Bauordnung sind die Grünzonen in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich in Grünzonen „S“ für Schutzgebiete und in die übrigen, nicht bezeichneten Grünzonen für Sport-, Park- und Erholungsanlagen oder Freihaltegebiete. Die genannten innerstädtischen Parkanlagen gehören zu den nicht bezeichneten Grünzonen.

In der neuen Bauordnung war bisher ebenfalls eine Regelung mit zwei Zonenarten für die Grünzonen vorgesehen. In das Baugesetz ist im Rahmen einer Teilrevision hingegen eine Neufassung der Bestimmung über die Grünzonen aufgenommen worden, die nun vier Grünzonenarten unterscheidet. Gemäss dem massgebenden Art. 17 BauG umfassen Grünzonen Gebiete, die nicht überbaut werden dürfen. Sie dienen der

- a) Freihaltung von Flächen für Überbauung, insbesondere zwecks Gliederung des Siedlungsgebietes
- b) Erhaltung und Schaffung von Sport-, Park- und Erholungsanlagen
- c) Erhaltung von Schutzgegenständen nach Art. 98 des Gesetzes
- d) Sicherung von Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzarealen.

Im Zonenplan ist der Zweck der jeweiligen Grünzone zu bezeichnen. Oberirdische Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit der Zweck der Zone sie erfordert, unterirdische in den Fällen von lit. a und b, sofern der Zweck der Zone nicht beeinträchtigt wird.

Im Genehmigungsverfahren für Bauordnung und Zonenplan durch das Baudepartment wurden die neue Regelung für die Grünzonen in der Bauordnung sowie auch die vorgesehenen



Änderungen und Ergänzungen von einzelnen Grünzonen im Zonenplan nicht genehmigt. Die Stadt ist nun beauftragt, eine der neuen Bestimmung des Baugesetzes entsprechende Regelung in die Bauordnung aufzunehmen und das Verfahren für die Zuteilung sämtlicher (bestehender und neuer) Grünzonen in der Stadt St.Gallen zu einem der vier Zonenzwecke vorzunehmen. Dies ist für den Unteren Brühl im Zusammenhang mit der Erweiterung der Parkgarage bereits erfolgt.

Die Festlegung der einzelnen Grünzonenzwecke für das gesamte Stadtgebiet ist eine sehr umfassende Aufgabe und wird ein erneutes, umfangreiches Zonenplanverfahren mit öffentlicher Auflage, Einspracheverfahren, Beratung und Beschlussfassung durch das Stadtparlament und anschliessender Unterstellung unter das fakultative Referendum sowie allfälligen folgenden Rechtsmittelverfahren erfordern. Dabei dürften bestimmte Grünzonengebiete in rechtlicher wie auch in politischer Hinsicht zu Diskussionen Anlass geben, beinhaltet doch die Festlegungen der Zweckbestimmung der einzelnen Grünzonen auch die Entscheidung über die noch verbleibenden Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten.

In der Direktion Bau und Planung sind in der Zwischenzeit die Vorarbeiten mit einer umfassenden Sichtung und Beurteilung sämtlicher Grünzonen in der Stadt St.Gallen durchgeführt worden. Die Vorschläge wurden dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingegeben, die Ergebnisse dieser Vorprüfung liegen seit kurzem vor und werden gegenwärtig bearbeitet. Es ist vorgesehen, das Verfahren für die Grünzonen nach dem endgültigen Abschluss der laufenden Revision von Bauordnung und Zonenplan und der Inkraftsetzung der Bauordnung und der noch offenen Zonenplangebiete einzuleiten.

Von einer besonderen Bedeutung ist die Grünzonenfestlegung für den Stadtpark und den Kantonsschulpark. Insbesondere soll nach dem negativen Entscheid der Bürgerschaft über eine Zonenplanänderung zu Gunsten des Erweiterungsbaus des Museums und im Hinblick auf die weiteren Diskussionen im Zusammenhang mit der Museumsfrage möglichst rasch eine klare Situation geschaffen werden. Dies ist möglich mit einer vorgezogenen Durchführung des Festlegungsverfahrens für diese beiden Grünzonengebiete, wobei aufgrund der fachlichen Beurteilung, der jetzigen Situation wie auch der künftigen realistischen Entwicklung die Zuteilung dieser beiden innerstädtischen Parkgebiete in die Schutzzone (lit. c von Art. 17 BauG) und damit auch der Ausschluss von unterirdischen, weiteren Bebauungen richtig ist. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, nach der bereits erfolgten Zuweisung des „Unteren Brühl“ in die Grünzone nach lit. b (Sport-, Park- und Erholungsanlagen) nun den Stadtpark und den Kantonsschulpark als „Grünzone S“ zu bezeichnen.

Die Ergänzung des Zonenplanes mit der Festlegung der Grünzonen Stadtpark und Kantonsschulpark als „Grünzone S“ wurde öffentlich aufgelegt. Es wurde keine Einsprache erhoben.



Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Grünzonen Stadtpark und Kantonsschulpark werden im Sinne von Art. 17 lit. c BauG als „Grünzonen S“ gemäss Planbeilage bezeichnet.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 8 Ziffer 2 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
- Planausschnitt

